



Brüssel, den 17. März 2026
(OR. en)

10510/96
DCL 1

USA 35

FREIGABE

des Dokuments	10510/96 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	8. Oktober 1996
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zum Schutz vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

Die Delegationen erhalten als Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

10510/96

RESTREINT

USA 35

AUFZEICHNUNG

desVorsitzes

fürden Ausschuß der Ständigen Vertreter

Nr. Vordokument:10147/96 USA 32

Nr. Kommissionsvorschlag:9573/96 COMER 78 USA 26 + ADD 1

Betr.: Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zum Schutz vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

1. Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates vom 1. Oktober zu den "Helms-Burton"- und "D'Amato"-Rechtsvorschriften und den vom AStV auf seiner 1713. Tagung erteilten Weisungen hat die Gruppe "Transatlantische Beziehungen" in ihrer Sitzung vom 7. Oktober den Wortlaut des Entwurfs einer Ratsverordnung ab Artikel 2 erörtert. Das Ergebnis dieser Erörterungen ist in der Anlage enthalten. Die Präambel und Artikel 1, über die die Gruppe nicht beraten hat, sind in der dem AStV (1713. Tagung) vorgelegten Fassung wiedergegeben. Ein weiterer Erwägungsgrund (Nummer 7) ist im Anschluß an die Beratungen der Gruppe über einen britischen Vorschlag für einen Zusatz in Artikel 2 vorläufig aufgenommen worden.

2. Der AStV wird auf die gegenüber früheren Fassungen vorgenommenen Änderungen an folgenden Artikeln aufmerksam gemacht:

-Artikel 2 (Unterrichtung): Dieser Artikel ist mit der Absicht neu formuliert worden, deutlicher abzugrenzen und zu umschreiben, bis zu welchem Umfang betroffene Personen Informationen übermitteln müssen. Zu diesem Zweck ist in den Absätzen 1 und 2 ein zweistufiges Verfahren eingeführt worden. Darüber hinaus ist in Absatz 3 auf einen von der Kommission aufgegriffenen schwedischen Vorschlag hin eine Frist von 30 Tagen für die Übermittlung dieser Informationen an die Europäische Kommission eingefügt worden.

-Artikel 6 (Erlangung von Schadenersatz): Dieser Artikel ist umstrukturiert worden, um besser zu verdeutlichen,

=wer Anspruch auf Schadenersatz hat,

=gegen wen eine Klage auf Schadenersatz gerichtet werden kann (als Kriterium gilt nun der Umstand, einen Schaden zu verursachen, und nicht länger der Umstand, von dem verursachten Schaden profitiert zu haben; der Begriff "Stellen" ist hinzugefügt worden).

Was die Erlangung von Schadenersatz von in der Gemeinschaft eingetragenen juristischen Personen angeht, so ist nun lediglich die Möglichkeit der Beschlagnahme und des Verkaufs von Aktien und Anteilen, die von Personen oder Einheiten, die einen Schaden verursachen, an diesen juristischen Personen gehalten werden, im Text genannt.

-Artikel 8: Die letzten drei Absätze sind mit dem vom AStV auf seiner 1713. Tagung vereinbarten Verfahren III a in Einklang gebracht worden. Vorbehaltlich des von der britischen Delegation auf Ebene der Gruppe zum Wortlaut des Artikels 8 insgesamt eingelegten Vorbehalts, kam die Gruppe überein, daß im letzten Absatz eine Frist von zwei Wochen vorgesehen wird.

-Artikel 11: In diesem Artikel ist die Reihenfolge der Bezugnahmen auf den persönlichen und den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung um größerer Klarheit willen geändert worden. Die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates ist hinzugefügt worden, um einem zuvor von Griechenland geäußerten Anliegen zu entsprechen.

3. Der Entwurf einer gemeinsamen Aktion ist von der Gruppe "Transatlantische Beziehungen" nicht beraten worden. Der auf der 1713. Tagung des AStV vorgelegte Text wurde in der Sitzung der Gruppe als Sitzungsdokument Nr. 4 verteilt.

ENTWURF FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

**zum Schutz vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte
bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden
oder sich daraus ergebenden Maßnahmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 73 c, 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eines der Ziele der Europäischen Gemeinschaft ist es, zur harmonischen Entwicklung des Welthandels und zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen des internationalen Handels beizutragen.

Die Gemeinschaft bemüht sich um eine möglichst weitgehende Verwirklichung des Ziels eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, einschließlich der Beseitigung jeglicher Beschränkungen von Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten.

Bestimmte Drittländer haben oder werden voraussichtlich Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsakte erlassen, mit denen die Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen geregelt werden soll, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterstehen.

(1)Stellungnahme vom, ABl. Nr.

Diese Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsakte verletzen durch ihre extraterritoriale Anwendung das Völkerrecht und behindern die Verwirklichung der zuvor genannten Ziele.

Diese Gesetze und die darauf beruhenden und sich daraus ergebenden Maßnahmen einschließlich Verordnungen und anderer Rechtsakte gefährden die bestehende Rechtsordnung oder drohen diese zu gefährden und haben nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gemeinschaft und die Interessen natürlicher und juristischer Personen, die ihre Rechte gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausüben.

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen müssen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden, um die bestehende Rechtsordnung, die Interessen der Gemeinschaft und die Interessen der genannten Personen zu schützen, insbesondere durch Aufhebung, Neutralisierung, Blockierung oder anderweitige Bekämpfung der Auswirkungen der betreffenden ausländischen Rechtsakte.

Die gemäß dieser Verordnung erbetene Übermittlung von Informationen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, um die Übermittlung gleichartiger Informationen an ihre Behörden zu bitten. ^(a)

Der Rat hat die gemeinsame Aktion Nr. ... vom angenommen, um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen ergreifen, deren Interessen durch die vorgenannten Gesetze und darauf beruhenden Maßnahmen beeinträchtigt sind, soweit diese Interessen nicht durch diese Verordnung geschützt werden.

Die Kommission sollte bei der Anwendung dieser Verordnung durch einen Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind erforderlich, um Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu verwirklichen.

Für den Erlaß bestimmter Vorschriften dieser Verordnung sieht der Vertrag keine anderen Befugnisse vor als die des Artikels 235 vor -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(a)Vorschlag des Vorsitzes, um einem Anliegen der britischen Delegation zu entsprechen.

Artikel 1
Tragweite des Schutzes

Diese Verordnung dient dem Schutz vor der extraterritorialen Anwendung der im Anhang aufgeführten Gesetze und der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen, einschließlich Verordnungen und anderer Rechtsakte, und wirkt den Folgen der extraterritorialen Anwendung entgegen, soweit diese Anwendung die Interessen von Personen im Sinne des Artikels 11 Satz 1 beeinträchtigt, die am internationalen Handel und/oder am Kapitalverkehr nach und aus Drittländern und an damit verbundenen Geschäftstätigkeiten teilnehmen.

Der Rat kann gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags und unbeschadet des Artikels 7 Buchstabe c Gesetze dem Anhang zu dieser Verordnung hinzufügen oder hieraus streichen.

Artikel 2 ^(a)
Unterrichtung

Werden die wirtschaftlichen und/oder finanziellen Interessen von Personen im Sinne des Artikels 11 Satz 1 durch die in Artikel 1 genannten Gesetze oder Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, so unterrichten die betreffenden Personen die Kommission entsprechend. ⁽¹⁾

Auf Bitte der Kommission unterbreiten die betreffenden Personen weitere sachdienliche Informationen entsprechend dem Ersuchen der Kommission.

Alle Informationen werden der Europäischen Kommission entweder direkt oder über die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt. Die Informationen werden der Europäischen Kommission binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt übermittelt, zu dem die betroffene Person sie erlangt hat. Bei direkter Übermittlung an die Europäische Kommission unterrichtet diese unverzüglich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Person, die die Information übermittelt hat, ansässig oder eingetragen ist.

⁽¹⁾ Die Informationen sind an folgende Adresse zu übermitteln: Europäische Kommission, Generaldirektion I, Rue de la Loi/Wetstraat 200, 1049 Brüssel.

(a) UK/S: Vorbehalt; FIN: Prüfungsvorbehalt; D: einstweiliger Vorbehalt.

Artikel 3 (a)

Vertraulichkeit

Alle gemäß Artikel 2 übermittelten Informationen werden ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet.

Vertrauliche Informationen oder Informationen, die auf vertraulicher Basis übermittelt werden, fallen unter das Berufsgeheimnis. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Übermittelnden gibt die Kommission sie nicht weiter.

Die Weitergabe derartiger Informationen ist erlaubt, wenn die Kommission dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren. Bei der Weitergabe muß dem berechtigten Interesse des Betroffenen an der Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse Rechnung getragen werden.

Dieser Absatz steht der Weitergabe allgemeiner Informationen durch die Kommission nicht entgegen. Eine derartige Weitergabe ist nicht erlaubt, wenn dies mit dem ursprünglichen Zweck einer solchen Information nicht vereinbar ist.

Wird die Vertraulichkeit nicht gewahrt, hat der Übermittler einer solchen Information je nach Lage des Falls Anspruch auf Streichung, Nichtberücksichtigung oder Berichtigung der Information." (b)

(a)UK: Vorbehalt.

(b)A/S: Einstweiliger Vorbehalt.

Artikel 4 ^(a)

Nichtanerkennung von Entscheidungen

Entscheidungen von außergemeinschaftlichen Gerichten oder von außergemeinschaftlichen Verwaltungsbehörden, die den in Artikel 1 genannten Gesetzen und Maßnahmen direkt oder indirekt Wirksamkeit verleihen, werden nicht anerkannt und sind nicht vollstreckbar.

Artikel 5 ^(b)

Nichteinhaltung

Keine der betreffenden Personen im Sinne des Artikels 11 Satz 1 darf selbst, durch einen Vertreter oder andere Mittler aktiv oder durch bewußte Unterlassung Forderungen erfüllen oder Verbote befolgen oder Aufforderungen ausländischer Gerichte nachkommen, die direkt oder indirekt auf den in Artikel 1 genannten Gesetzen oder Maßnahmen beruhen oder sich daraus ergeben.

Betroffene Personen können nach den Verfahren der Artikel 7 und 8 ermächtigt werden, ganz oder teilweise Forderungen zu erfüllen oder Verbote zu befolgen, soweit anderenfalls ihre Interessen oder die der Gemeinschaft schwer geschädigt würden.

(a)UK: einstweiliger Vorbehalt.

(b)GR/I/UK: Vorbehalt.

NL: Vorbehalt, der zurückgezogen würde, falls folgender Absatz 3 hinzugefügt würde: *"Die Kriterien für die Anwendung dieser Bestimmung werden nach dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren festgelegt."*

Artikel 6 ^(a)

Erlangung von Schadenersatz

Jede betroffene Person im Sinne des Artikels 11 Satz 1 hat Anspruch auf Ersatz für den Schaden, der ihr aufgrund der Anwendung der in Artikel 1 genannten Gesetze und Maßnahmen verursacht würde.

Der Schadenersatz ist von der natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Stelle, die den Schaden verursacht hat, zu leisten.

Unbeschadet anderer zur Verfügung stehender Mittel und im Einklang mit dem geltenden Recht könnte die Erlangung von Schadenersatz durch die Beschlagnahme und den Verkauf von Vermögenswerten, die diese Personen oder Stellen innerhalb der Gemeinschaft besitzen, einschließlich der Aktien und Anteile erfolgen, die an einer in der Gemeinschaft eingetragenen juristischen Person gehalten werden.

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieser Verordnung

- a) unterrichtet die Kommission den Rat umgehend in vollem Umfang über die Auswirkungen der in Artikel 1 genannten Gesetze, Verordnungen und anderen Rechtsakte und der sich daraus ergebenden Maßnahmen auf der Grundlage der gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen und veröffentlicht regelmäßig einen ausführlichen Bericht hierüber;
- b)^(b) erteilt die Kommission Genehmigungen unter den in Artikel 5 genannten Voraussetzungen;
- c) ^(b) ergänzt oder streicht die Kommission gegebenenfalls Verweise auf Verordnungen oder andere Rechtsakte, die auf die im Anhang aufgeführten Gesetze zurückgehen und in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen;

(a) B/D/E/UK: Vorbehalt; L/NL/P: Prüfungsvorbehalt; I: einstweiliger Vorbehalt.

(b) UK: Vorbehalt.

d) veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Mitteilung über die Entscheidungen, auf die die Artikel 4 und 6 Anwendung finden;

e) veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Name und Anschrift der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 2.

Artikel 8 ^(a)

Zur Durchführung von Artikel 7 Buchstabe b und c wird die Kommission durch einen Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, sofern sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die geplanten Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder wird keine Stellungnahme abgegeben, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Wochen vom Zeitpunkt der Vorlage beim Rat an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(a)UK: Vorbehalt.

Allgemeine Schlußbestimmungen

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Artikel 2 oder 5 fest. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 10

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander von den im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und übermitteln einander alle sonstigen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung.

Artikel 11 ^(a)

Diese Verordnung gilt für alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die in der Gemeinschaft ansässig oder eingetragen sind, und für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates ⁽¹⁾ genannten Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Gesellschaften.

Sie gilt im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihrer Küstengewässer, ihres Luftraums und in allen Luft- und Wasserfahrzeugen, die der Gerichtsbarkeit oder Kontrolle eines Mitgliedstaats unterstehen.

(1)ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1986, Seite 1.

(a)UK: Vorbehalt.

Artikel 12 ^(a)

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihre Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am 1996

Im Namen des Rates
Der Präsident

(a)UK schlägt eine einmonatige Schonfrist zwischen Inkrafttreten und Wirksamwerden der Verordnung vor; dieser Vorschlag wird von FIN unterstützt, von der Kommission jedoch abgelehnt.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ANDERE RECHTSAKTE

im Sinne des Artikels 1

LAND: VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

GESETZE ^(a)

1. "National Defense Authorization Act for Fiscal Year 1993", Title XVII - Cuban Democracy Act of 1992, section 1706.

[Zusammenfassung des Inhalts]

2. "Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1996".

[Zusammenfassung des Inhalts]

3. ^(b) "Iran and Libya Sanctions Act of 1996"

[Zusammenfassung des Inhalts]

VERORDNUNGEN

1. ^(c) 31 CFS (Code of Federal Regulations) Ch. V (7-1-95 edition) Part 515 - Cuban Assets Control Regulations, subpart E - Licenses, Authorizations and Statements of Licensing Policy.

[Zusammenfassung des Inhalts]

(a)DK: schlägt die Hinzufügung des "Food Security Act, Sec. 902", geändert durch den "Food, Agricultural, Conservation and Trade Act 1990" vor.

(b)UK: einstweiliger Vorbehalt.

(c)Von der Kommission zu vervollständigen.